

Rahmenvertrag¹

Kanton Luzern, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements, Herrn RR Guido Graf

Kanton Luzern oder LU

Luzerner Kantonsspital, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, vertreten durch die Mitglieder des Spitalrates, Herrn Hans Amrein (Präsident) und Herrn Prof. Dr. med. Oskar Schmucki

LUKS

Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch die Gesundheits- und Sozialdirektorin, Frau RR Yvonne von Deschwanden

Kanton Nidwalden oder NW

Kantonsspital Nidwalden, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, vertreten durch den Spitalrat, dieser vertreten durch Herrn Pius Zängerle (Präsident) sowie Herrn Peter Perren (Sekretär)

KSNW

betreffend **Betrieb des KSNW durch das LUKS** im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern – Nidwalden (LUNIS).

¹ Im vorliegenden Rahmenvertrag wird jeweils die männliche Funktionsbezeichnung (z. B. Direktor) verwendet. Der Rahmenvertrag gilt auch für die weibliche Funktionsträgerin.

Präambel

Mit Einführung von SwissDRG (diagnosebezogene Fallpauschalen) – gemäss aktuellem Planungsstand per 01.01.2012 – werden die Spitäler vermehrt unter Kostendruck geraten. Die leistungsorientierte Finanzierung wird ineffiziente Leistungen nicht abgelden. Um die Versorgungssicherheit und die Qualität in der stationären Versorgung mit vertretbaren Kosten längerfristig zu gewährleisten, sollen die Versorgungsleistungen, Prozesse und Strukturen regional geplant und kantonsübergreifend bereitgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Kantone LU und NW gestützt auf eine Vorstudie zum Projekt "LUNIS" mit Datum vom 22. September 2009 einen Letter of Intent bzw. eine Absichtserklärung unterzeichnet. In der Folge wurde das sogenannte "Betreiber-Modell", d. h. der **Betrieb des KSNW durch LUKS**, konkretisiert und im Konzeptbericht "LUNIS" vom 26.10.2010 zuhanden der beiden Regierungen zusammenfassend dargestellt.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die angestrebten positiven Verbundeffekte des Betreiber-Modells – unter Aufrechterhaltung von Versorgungssicherheit und -qualität – zwingend Massnahmen auf verschiedenen Ebenen voraussetzen, konkret:

- Die Harmonisierung der beidseitigen Kompetenzregelungen und Entscheidungsprozesse; und
- die inhaltliche und örtliche Koordination der beiden Leistungsaufträge auf Stufe Regierungsrat; und
- die inhaltliche und örtliche Koordination der beiden Leistungsvereinbarungen auf Stufe Gesundheits- und Sozialdepartemente (GSD); und
- die Identifikation von positiven Verbundeffekten und deren effiziente Umsetzung auf operativer Stufe.

Grundlagen und Dauer des "Betreiber-Modells" sind beim geplanten Modell-Start (01.01.2012) nicht vollumfänglich gesichert bzw. absehbar. Die finanziellen Auswirkungen von SwissDRG lassen sich zurzeit nur abschätzen. Im Letter of Intent haben die Kantone LU und NW vereinbart, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren zu prüfen, ob das "Betreiber-Modell" in Richtung gemeinsame Spitalregion bzw. gemeinsame Gesellschaft weiter ausgebaut werden soll. Der vorliegende Rahmenvertrag beinhaltet deshalb auch gewisse Lösungsansätze zu möglichen Modell-Entwicklungen (Ziffer 5 hiernach).

Gestützt darauf vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

1. Zentrale Elemente des Betreiber-Modells

Das sogenannte Betreiber-Modell basiert auf den nachstehenden, zentralen Elementen:

1.1 Leistungsauftrag ans KSNW durch den Regierungsrat NW

Die Kompetenz zum Leistungsauftrag KSNW steht gemäss aktuellem Spitalgesetz NW dem Landrat NW zu. Die diesbezügliche Kompetenz soll – in Übereinstimmung mit der im Kanton LU bereits geltenden Regelung – ab Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenvertrages beim Regierungsrat NW liegen.

1.2 Personell identische Mitglieder der beiden Spitalräte LU und NW

Gemäss Spitalgesetz beider Kantone werden die Mitglieder des Spitalrates je durch den Regierungsrat gewählt.

Für die Dauer des vorliegenden Rahmenvertrages verpflichten sich die Regierungsräte der Kantone NW und LU, je einen Spitalrat von 7 personell identischen Mitgliedern zu etablieren. Von den 7 Mitgliedern des Spitalrates KSNW wählt der Regierungsrat NW 5 Mitglieder – davon den Präsidenten – auf Vorschlag des Kantons LU. Von den 7 Mitgliedern des Spitalrates LUKS wählt der Regierungsrat LU 2 Mitglieder auf Vorschlag des Kantons NW.

Der/die vom jeweils anderen Regierungsrat vorgeschlagene/n Vertreter kann/können vom wahlberechtigten Regierungsrat nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Können sich die Regierungsräte nicht über das Vorliegen wichtiger Gründe einigen, gelten die Bestimmungen zur Konfliktbewältigung (Ziffer 4.8 hiernach).

Die Entschädigung der Mitglieder des Spitalrates erfolgt weiterhin getrennt durch die beiden Kantone. Die beiden Regierungsräte verpflichten sich, die von ihnen festzulegenden Entschädigungen für die Mitglieder des Spitalrats so zu koordinieren, dass diejenige für LUKS und jene für KSNW insgesamt eine den gesamten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessene Entschädigung ergeben.

1.3 Personell identische Direktoren

Für die Dauer des vorliegenden Vertrages verpflichten sich die zuständigen Organe des KSNW und des LUKS, je einen personell identischen Direktor zu wählen.

Dem Direktor obliegt während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages die operative Leitung des LUKS und des KSNW. Er vertritt das LUKS und das KSNW je im Rahmen der geltenden Erlasse nach aussen.

Das Arbeitsverhältnis des Direktors besteht ausschliesslich mit dem LUKS. Das LUKS ist deshalb auch für die Entschädigung (inkl. Personalversicherung und Vorsorge) des Direktors allein verantwortlich.

1.4 Gemeinsame Geschäftsleitung

Das KSNW und das LUKS verpflichten sich für die Dauer des vorliegenden Vertrages, eine gemeinsame Geschäftsleitung zu etablieren, welche von den zuständigen Organen des LUKS gewählt wird. Die zuständigen Organe des LUKS sind bei der Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzordnung dieser Geschäftsleitung im Rahmen der geltenden Erlasse frei. Sie verpflichten sich aber, einen vom Spitalrat NW vorgeschlagenen Vertreter als stellvertretenden Direktor in die Geschäftsleitung zu wählen. Dieser Vertreter hat bei Modell-Start die formelle Funktion eines Departementsleiters. Materiell soll ihm die operative Leitung des KSNW nach Massgabe der jeweils aktuellen Aufgaben- und Kompetenzordnungen und im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Führungsorgane zukommen. Mit Zustimmung des Direktors KSNW kann der operative Leiter KSNW vor Ort ein Führungsgremium KSNW etablieren.

Die für die Wahl der Geschäftsleitung zuständigen Organe des LUKS können den vom Spitalrat NW vorgeschlagenen Vertreter nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen wichtiger Gründe gelten die Bestimmungen zur Konfliktbewältigung (Ziffer 4.8 hiernach).

Das Arbeitsverhältnis des operativen Leiters KSNW bleibt solange ausschliesslich mit dem KSNW bestehen, wie auch die übrigen Mitarbeitenden beim KSNW verbleiben (vgl. Ziffer 5.1 hiernach). Solange liegt auch die Entschädigung bzw. Entlohnung des operativen Leiters KSNW ausschliesslich beim KSNW. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden ausschliesslich durch das LUKS entschädigt. Die Führungsfunktionen der Geschäftsleitung für das KSNW werden gemäss Ziffer 2.2 hiernach entschädigt.

1.5 Koordinierte Leistungsaufträge

Der Leistungsauftrag an das LUKS und derjenige ans KSNW sollen je eine gleiche Geltungsdauer aufweisen.

Damit die erforderliche Basis für die Modell-Zielsetzung – positive Verbundeffekte – überhaupt geschaffen wird, verpflichten sich die beiden Regierungsräte LU und NW, ihren Leistungsauftrag an das LUKS bzw. das KSNW zeitlich, inhaltlich sowie örtlich – und unter Einbezug des KSNW bzw. des LUKS – zu koordinieren. Dies gilt auch für allfällige Änderungen, die ausnahmsweise während der laufenden Geltungsdauer eines Leistungsauftrags vorgenommen werden.

Im Rahmen der örtlichen Koordination legen die Regierungsräte nach Möglichkeit je fest, welche Leistungen am vorgegeben Ort zu erbringen sind und wo das KSNW bzw. das LUKS örtlich frei sind.

Der Regierungsrat des Kantons NW und das KSNW werden betreffend Erneuerung des Leistungsauftrags rechtzeitig Gespräche aufnehmen, damit der vorliegende Rahmenvertrag im Fall von unüberwindbaren Differenzen, die auch nach durchgeführtem Verfahren zur Konfliktbewältigung (Ziffer 4.8) bestehen bleiben, allenfalls termingerecht gekündigt (Ziffer 4.6.3) werden kann.

1.6 Koordinierte Leistungsvereinbarungen

Die GSD NW und das GSD LU verpflichten sich, je ihre Leistungsvereinbarung mit dem KSNW bzw. dem LUKS im Rahmen des jeweiligen Leistungsauftrags zeitlich, inhaltlich und örtlich zu koordinieren.

2. Betriebsführung

2.1 Grundsatz

Durch das Betreiber-Modell wird die juristische und wirtschaftliche Selbständigkeit je vom KSNW und vom LUKS nicht eingeschränkt. Die Organe und Vertreter des KSNW und des LUKS handeln je namens und auf Rechnung der jeweiligen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Das KSNW und das LUKS tragen deshalb weiterhin je getrennt ihre Kosten. Das Betreiber-Modell soll ausdrücklich nicht zu einer Verlagerung der unternehmerischen Chancen und Risiken führen.

2.2 Entschädigung des LUKS durch das KSNW

Für die Führungsfunktionen des LUKS für das KSNW, insbesondere diejenigen, die von der Geschäftsleitung des LUKS für das KSNW erbracht werden, legt der Spitalrat LU unter Offenlegung der Berechnungsbasis im Voraus eine pauschale Entschädigung fest, welche ins Budget des KSNW einfließt. Ab Modell-Start beträgt die jährliche Pauschale CHF 90 000 (Schweizer Franken neunzigtausend).

Soweit diese Leistungen der Mehrwertsteuer (MWST) unterliegen, ist das LUKS berechtigt, den geschuldeten MWST-Betrag auf der Basis einer MWST-konformen Rechnung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2.3 Rechnungs- und Berichtswesen; Administration/Statistik

Für das LUKS und das KSNW sind je ein getrenntes Rechnungswesen nach den Richtlinien von SWISS GAAP FER und REKOLE zu führen.

Im Interesse der vollständigen Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings ist für das KSNW eine Kostenrechnung und Leistungs-Statistik zu führen, die den Anforderungen des Kantons NW, des Spitalrats NW und derjenigen der übrigen Beitragsgeber und Versicherer genügt.

Die Modalitäten der Berichterstattung des KSNW an den Kanton NW werden jeweils in der Leistungsvereinbarung mit dem GSD NW festgelegt.

Im Rahmen seiner Berichterstattung orientiert die Direktion KSNW den Spitalrat NW und die GSD NW jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages.

Die Direktion KSNW liefert die erforderlichen Grundlagen termingerecht, damit der Spitalrat NW in der Lage ist, den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung zu erstellen.

Das KSNW erstellt ein Budget sowie einen Finanz- und Investitionsplan, welche dem Spitalrat NW rechtzeitig einzureichen sind.

Das KSNW verpflichtet sich, an gesamtschweizerisch oder regional beschlossenen Statistikprojekten für Unternehmungen im Gesundheitswesen mitzuwirken. Das KSNW hat die weiteren gesetzlichen und vertraglichen Informations- und Meldepflichten zu erfüllen.

2.4 Qualitätssicherung

Das KSNW verpflichtet sich auf ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System, welches mit dem LUKS koordiniert ist. Massgebend sind insbesondere die im Vertrag zwischen dem KSNW und den Versicherern vereinbarten Qualitäts-Sicherungs-Massnahmen.

Im Rahmen der Jahresberichtserstattung legt das KSNW Rechenschaft über den Stand des Qualitäts-Managements ab.

3. Harmonisierung der rechtlichen Erlasse

3.1 Kanton NW

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden verpflichtet sich, im Hinblick auf das Betreiber-Modell die erforderlichen Rechtssetzungsverfahren zeitgerecht einzuleiten und voranzutreiben, damit die rechtlichen Erlasse von NW ab Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenvertrages materiell folgende Eckwerte aufweisen:

- Der Regierungsrat erhält die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags (Ziffer 1.1).
- Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Mitgliederzahl ist es möglich, einen Spitalrat NW zu etablieren, der personell mit demjenigen des Spitalrats LU identisch ist (Ziffer 1.2).
- Spitalrat und/oder Direktor sind bei der Gestaltung der operativen Geschäftsleitung frei, insbesondere ist für das KSNW eine gemeinsame Geschäftsleitung mit dem LUKS möglich (Ziffer 1.4).
- Die Gesundheits- und Sozialdirektion NW (GSD NW) hat die Kompetenz zum Abschluss der (in der Regel jährlichen) Leistungsvereinbarung, die den Leistungsauftrag konkretisiert (Ziffer 1.6).
- Das KSNW ist berechtigt, die Ausführung/Umsetzung des ihm erteilten Leistungsauftrags ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren (Substitutionsrecht), dies unter Vorbehalt von abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Leistungsauftrag selbst.

3.2 Kanton LU

Die relevanten Erlasse des Kantons Luzern sind bereits so ausgestaltet, dass für das Betreiber-Modell die Eckwerte gelten, wie sie in Ziffer 3.1 angeführt werden. In Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren besteht somit seitens des Kantons Luzern kein Handlungsbedarf.

3.3 Gesamtvorlage LUNIS

Die Anpassungen der rechtlichen Erlasse von NW sollen den Entscheidungsträgern in NW als Gesamtvorlage LUNIS unterbreitet werden. Formelle Änderungen an den rechtlichen Erlassen hindern den Eintritt der Suspensivbedingung (Ziffer 4.6.2) ausdrücklich nicht, sofern die Eckwerte gemäss Ziffer 3.1.1 hiervor materiell Gültigkeit erlangen.

4. Weitere Vertragsbestimmungen

4.1 Vertragliche Bindungen des KSNW

Aktuell bestehen zahlreiche vertragliche Beziehungen des KSNW. Diese wurden im Rahmen der Projektarbeiten zum "Betreiber-Modell" analysiert. Es ist die übereinstimmende Zielsetzung der Vertragspartner, diese vertraglichen Beziehungen in gegenseitiger Absprache nach Möglichkeit dann zu kündigen, wenn sie dem Betreiber-Modell entgegenstehen und/oder die Zusammenarbeit mit dem LUKS für das KSNW optimaler erscheint. Die übrigen vertraglichen Beziehungen werden (vorläufig) fortgeführt.

4.2 Haftung

Die Organe und Vertreter des LUKS bzw. des KSNW haften unter Vorbehalt von Abs. 2 hiernach nach Massgabe der je für das LUKS bzw. das KSNW relevanten Haftungsbestimmungen.

Bei korrekter Erfüllung von Leistungsauftrag und -vereinbarung werden die Vertragspartner (je einzeln) gegen die Organe und die Geschäftsleitungsmitglieder des LUKS und des KSNW keine Ansprüche erheben, die sich allein aufgrund ihrer Doppelfunktion für das KSNW *und* das LUKS (Personalunion) ergeben. Die Rechte, welche diese Vertragsklausel zugunsten der Organe und Geschäftsleitungsmitglieder des LUKS und des KSNW statuiert, können von diesen selbständig geltend gemacht werden, dies im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR.

4.3 Exklusivität

Unter Vorbehalt von vertraglichen Bindungen, die bei Modell-Start bereits bestehen, sichern sich das KSNW und das LUKS gegenseitig zu, extern bezogene Leistungen ausschliesslich vom anderen Spital zu beziehen, dies unter der Voraussetzung, dass dies das andere Spital wünscht und hierzu qualitativ, quantitativ und wirtschaftlich konkurrenzfähig in der Lage ist.

4.4 Persönlichkeits- und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Umsetzung des Betreiber-Modells den Persönlichkeits- und den Datenschutz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass nicht anonymisierte bzw. nicht pseudoanonymisierte Daten nur soweit ausgetauscht und verwendet werden, wie dies zur Erfüllung des Betreiber-Modells zwingend erforderlich ist.

4.5 Aussenverhältnis

Im Aussenverhältnis tritt das KSNW unverändert als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt KSNW auf.

Der unveränderte Aussenauftritt des KSNW hat insbesondere folgende Konsequenzen:

- Das KSNW verfügt unverändert über die im angepassten Spitalgesetz NW (Ziffer 3.1) vorgesehenen Organe.
- Das öffentlich-rechtliche Patientenverhältnis besteht unverändert zwischen dem KSNW und dem Patienten. Falls das KSNW im Aussenverhältnis haftbar wird, ist das KSNW auf die interne Haftungsregelung (Ziffer 4.2) verwiesen.

4.6 Vertragsbeginn und -dauer

4.6.1 Vertragsbeginn

Der vorliegende Vertrag tritt mangels abweichender Vereinbarung der Vertragspartner in einem allfälligen Nachtragsvertrag und unter Vorbehalt von Ziffer 4.6.2 hiernach am 01.01.2012 ("Modell-Start") in Kraft.

4.6.2 Suspensivbedingung

Der vorliegende Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn die Entscheidungsträger NW der Gesamtvorlage LUNIS (Ziffer 3.3) zustimmen. Falls dies bis zum 01.01.2013 nicht erfolgt ist, fällt der vorliegende Rahmenvertrag ersatz- und entschädigungslos dahin. Dies gilt ebenfalls auf den Zeitpunkt, wo NW die Gesamtvorlage LUNIS ablehnt.

4.6.3 Vertragsdauer

Der vorliegende Rahmenvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 4 Jahren vereinbart.

Erfolgt spätestens 12 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer keine schriftliche Mitteilung ("Kündigung") des einen Regierungsrates an den anderen Regierungsrat mit eingeschriebenem Brief, dass der Vertrag danach nicht fortgesetzt werden soll, verlängert sich der Rahmenvertrag jeweils um eine weitere feste Vertragsdauer von 4 Jahren.

Die schriftliche Mitteilung seitens des Regierungsrates gilt zugleich auch als Mitteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des betreffenden Kantons. Eine separate Mitteilung ("Kündigung") der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist in Bezug auf den vorliegenden Rahmenvertrag nicht erforderlich und unbeachtlich.

4.7 Clausula rebus sic stantibus

Wenn sich die Grundlagen des vorliegenden Rahmenvertrags – insbesondere infolge wesentlich veränderter gesetzlicher Bestimmungen – unvorhersehbar, grundlegend und in einem Ausmass verändern, dass die Fortsetzung des Vertrages in der vereinbarten Fassung nicht mehr zumutbar ist, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen.

Bei Uneinigkeit über die Berechtigung zur Vertragsanpassung oder deren Inhalt können die Vertragspartner das Verfahren zur Konfliktbewältigung (Ziffer 4.8) anrufen.

4.8 Konfliktbewältigung

Für Streitigkeiten bei Anwendung und Auslegung von Leistungsauftrag und/oder -vereinbarung oder anderen innerkantonalen Uneinigkeiten gilt das Verfahrensrecht des jeweiligen Kantons.

Streitigkeiten bei Anwendung und Auslegung dieses Rahmenvertrags sollen nach Möglichkeit einvernehmlich und unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Zuerst soll ein Vermittlungsverfahren unter Beizug einer Delegation beider Regierungen erfolgen. Kann auf diesem Weg keine Einigung erreicht werden, sollen die Uneinigkeiten ausschliesslich zwischen den beiden Kantonen nach Massgabe der nachfolgenden Schiedsgerichtsvereinbarung bereinigt werden.

Sofern sich die beiden Kantone über die Wahl eines Einzelschiedsrichters nicht einigen können, ernannt jede Partei einen Schiedsrichter, welche den Obmann bezeichnen. Unterlässt es eine Partei, innert 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Obergerichts des jeweils anderen Kantons ernannt. Der Obmann wird durch den Obergerichtspräsidenten am Sitz des Schiedsgerichts bestimmt, falls sich die Schiedsrichter nicht einigen können. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort der beklagten Partei. Es bestimmt ein einfaches Verfahren; es kann Sachverständige beiziehen. Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.

5. Mögliche Modell-Entwicklungen

5.1 Übertragung der personellen und sachlichen Ressourcen

Aufgrund der Absichtserklärung, dass das KSNW durch das LUKS geführt werden soll, besteht die Zielsetzung, dass das LUKS auch über die personellen und sachlichen Ressourcen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für das KSNW verfügt. Vor diesem Hintergrund müssten die Mitarbeitenden des KSNW sowie die mobilen und immobilen Sachanlagen des KSNW auf das LUKS übergehen.

Die Vertragspartner haben indessen entschieden, von einer Übertragung vorläufig abzusehen und zuerst die Erfahrungen mit dem "Betreiber-Modell" abzuwarten.

Mit Blick auf die mögliche Modell-Entwicklung und im Interesse der optimalen Allokation der personellen Ressourcen werden sich die Vertragspartner bemühen, die Anstellungsbedingungen des LUKS und des KSNW weitestmöglich zu harmonisieren.

Die allfällige Übertragung der personellen und/oder sachlichen Ressourcen und deren Rahmenbedingungen und Konsequenzen regeln die Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt.

5.2 Gemeinsame Spitalregion (inkl. "Spital-Fusion")

Die Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion gilt als mittel- und langfristige Zielsetzung und als zentrale Motivation zum vorliegenden Vertrag. Die gemeinsame Spitalregion könnte insbesondere dadurch geschaffen werden, dass sich Spitäler weiterer Kantone dem Betreiber-Modell anschliessen oder das KSNW, das LUKS und allenfalls weitere Spitäler zu einer juristischen und wirtschaftlichen Einheit zusammengeschlossen werden ("Spital-Fusion"). Dieses Zukunfts-Szenario kann vor oder nach Umsetzung der Modell-Entwicklung gemäss Ziffer 5.1 hiavor erfolgen.

Eine allfällige Spital-Fusion sowie deren Rahmenbedingungen und Konsequenzen regeln die Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

6.2 Formvorbehalt

Dieser Vertrag kann nur schriftlich abgeändert werden.

6.3 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht betrachtet werden.

6.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.

6.5 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt, je in einem Exemplar für die Parteien.

Ort, Datum _____

Kanton Luzern

Ort, Datum _____

Kanton Nidwalden

Ort, Datum _____

Luzerner Kantonsspital

Ort, Datum _____

Kantonsspital Nidwalden
